

Besondere Vertragsbedingungen

Lieferung von Fahrzeugplaketten

5. Ausführung der Leistung

Ergänzend zu Punkt 5.1 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand 04/2024) gilt:

Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Abrufauftrag. Die Lieferung erfolgt nach Auftragserteilung frei Verwendungsstelle zu dem im Auftrag benannten Termin.

Teillieferungen sind nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei ist für die erste Teillieferung der im Auftrag festgelegte Liefertermin grundsätzlich bindend. Teillieferungen sollten mindestens ein Drittel der Auftragsmenge betragen. Für die Restlieferung ist der Auftraggeberin ein verbindlicher Liefertermin zu avisieren.

9. Übergabe und Abnahme

Ergänzend zu Punkt 9.2 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Die Abnahme der Ware erfolgt durch die Auftraggeberin unter dem Vorbehalt, dass die Kontrolle der Menge bis zu drei Arbeitstagen nach Lieferung erfolgen kann. Entsprechende Reklamationen durch die Auftraggeberin werden von der Auftragnehmerin anerkannt. Bei Qualitätsmängeln besteht Mangelbeseitigungsanspruch entsprechend der gesetzlichen Fristen.

11. Preise

Ergänzend zu Punkt 11.2 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Sofern der Gesetzgeber im Leistungszeitraum Veränderungen an den Fahrzeugplaketten vornimmt, sind diese von der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. Eine Änderung der im Angebot angegebenen Preise ist allein aufgrund dessen nicht möglich.

12. Einreichen der Rechnung

Ergänzend zu Punkt 12.4 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Die Rechnungslegung erfolgt pro Abrufauftrag an die Auftraggeberin (Zentraler Rechnungseingang, c/o Stadt Leipzig, Ordnungsamt – 32.13, Postfach 10 05 51, 04005 Leipzig).